

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 490/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alice M. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Zeughausstraße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 21. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G R Ü N D E

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Klägerin hat nach Ablauf der allgemeinen Antragsfrist des § 199 Abs. 1 BEG erstmals am 22. August 1960 Entschädigung beantragt und mit dem Hinweis, daß die Begründung folge, gleichzeitig um Wiedereinsetzung in die veräumte Antragsfrist nachgesucht. Mit Schreiben ihres damaligen Bevollmächtigten vom 28. November 1971 hat sie sich wegen ihrer Anspruchsberechtigung auf § 190 BEG a.F. und zur Begründung des wiederholten Wiedereinsetzungsgesuchs darauf berufen, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 190 Abs. 2 BEG erst im Bundesgesetzblatt vom 23. Juni 1971 veröffentlicht worden sei. Einzelheiten über das der rechtzeitigen Anmeldung ent-

- 3 -

gegenstehende Hindernis und über den Vorgang, der dieses Hindernis beseitigt habe, sind erst mit Schriftsatz vom 28. September 1973 mitgeteilt worden. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag als unzulässig abgelehnt.

Da die Klägerin das Vertreibungsgebiet erst 1957 verlassen hat und nach Israel ausgewandert ist, kann sie nur nach § 190 BGG a.F. entschädigungsberechtigt sein. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsurteil die Wiedereinsetzung in die veräusserte Antragsfrist verneint, stehen im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BVG 1975, 273; 274; 1978, 105; 225 Nr. 16 und 17) und werfen keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Mit der Nachholung des Entschädigungsantrags ist eine genaue und vollständige Erklärung darüber zu verbinden, warum er erst jetzt eingereicht wird. Dazu gehört die Darstellung des Hindernisses, das der Anbringung in einem früheren Zeitpunkt entgegenstand, des Vorganges, der dieses Hindernis beseitigt hat und gegebenenfalls der Gründe, die den Antragsteller veranlaßt haben, trotz Behebung des Hindernisses den bereits verpäteten Antrag nicht unverzüglich nachzuholen; das ist glaubhaft zu machen (BVG BzV 1978, 105 m.N.). Diesen Erfordernissen entsprechen die Wiedereinsetzungsentwürfe vom 22. August 1960 und 28. November 1971 nicht.

Die Frage, ob an das Wiedereinsetzungsgesuch geringere Anforderungen zu stellen wären, wenn die Klägerin darauf vertraut hätte, die Entschädigungsbehörde werde in Fällen deutsch verurteilter Freiheitsentziehung durch ausländische Staaten gemäß ihr erteilter Dienstweisungen einen solchen Gesuch ohne weitere Begründung stattgeben, bedarf keiner Ent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

scheidung. Sie ist nach ihrem Vortrage unmittelbar durch deutsches Staatsunrecht geschädigt worden.

Abhilfe kommt nicht in Betracht. Sie setzt immer voraus, daß nach dem Gesetz ein Anspruch auf die jetzt zu gewährenden Leistungen besteht (BGH RnW 1972, 344 und ständig, zuletzt Urteil vom 14. Dezember 1978 - IX ZR 121/77 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Daran fehlt es.

Mai

Gürtner